LOHNBUCHHALTUNG
STEGER
Dr.-Daimer-Str. 28
39032 Sand in Taufers
Tel. 0474 678 500
Fax 0474 679 417

**Rundschreiben 6/2016**

11. Oktober 2016

Walter Feichter

# *ÄNDERUNGEN BEI WERTSCHEINEN UND ANSUCHEN LOHNAUSGLEICH*

**Mit der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 185/2016 hat die Regierung einige Bestimmungen der Arbeitsmarktreform aus dem Jahr 2015 (sog. jobs act) abgeändert. Im Folgenden informieren wir Sie über die Neuerungen betreffend**

- **Meldepflicht für geringfügige Arbeitsleistungen (Entlohnung mit Wertscheine) und**
- **Ansuchen um ordentlichen Lohnausgleich für objektiv nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. aufgrund der Witterungsverhältnisse)**

## NEUE MELDEPFLICHT BEI GERINGFÜGIGER MITARBEIT (WERTSCHEINE):

Ab sofort müssen **Unternehmer und Freiberufler mind. 60 Minuten vor Erbringung einer Arbeitsleistung** im Rahmen der geringfügigen Mitarbeit (Entlohnung mit Wertscheinen) dem zuständigen Arbeitsinspektorat mittels sms oder Mail folgende Daten mitteilen:

- ✓ ***Anagrafische Daten des Mitarbeiters oder seine Steuernummer***
- ✓ ***Ort der Arbeitsleistung***
- ✓ ***Tag der Arbeitsleistung***
- ✓ ***Uhrzeit Beginn und Ende der Arbeitsleistung***

Die Mitteilung mit E-Mail muss für die Provinz Bozen an eine der folgenden Adressen gesandt werden:

- ➢ Zertifizierte Adresse (pec): arbeitsinspektorat.ispettoratolavoro@pec.prov.bz.it
- ➢ Nicht zertifizierte Adresse: arbeitsinspektorat@provinz.bz.it

**ACHTUNG: Bei nicht erfolgter Meldung kann eine Strafe von mind. 400 € pro Meldung verhängt werden**.

Falls Sie die Mitteilung selbst vornehmen, schlagen wir Ihnen folgenden Wortlaut vor:
„Das unterfertigte Unternehmen, (*Bezeichnung und Steuernummer bzw. MWSt.Nr. bei Einzelfirmen – je nach Ankauf der Wertscheine*), teilt Ihnen im Sinne des Art. 49, Absatz 3, der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 81/2015 folgende Arbeitsleistung mit: *(Daten zur Arbeitsleistung wie oben angegeben)*“)

## ANSUCHEN UM ORDENTLICHEN LOHNAUSGLEICH

Eine Erleichterung für die betroffenen Betriebe bringt hingegen die in der Verordnung enthaltene Neuerung zu den Ansuchen um ordentlichen **Lohnausgleich für objektiv nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. aufgrund von Schlechtwetter im Bausektor)**: Diese können in Zukunft **innerhalb des Folgemonats nach Eintritt des Ereignisses** eingereicht werden (und nicht mehr wie bisher innerhalb von 15 Tagen).